

## Angemessene Wohnungsgröße

Angemessen im **sozial geförderten Wohnungsbau\*** ist eine Wohnungsgröße, wenn sie es ermöglicht, dass auf jede haushaltsangehörige Person ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt.

### **Wohnungsgrößen im Regelfall:**

- für eine alleinstehende Person:  
**50 qm Wohnfläche,**
- für einen Haushalt mit zwei haushaltsangehörigen Personen:  
**2 Wohnräume oder 65 qm Wohnfläche,**
- für einen Haushalt mit drei haushaltsangehörigen Personen:  
**3 Wohnräume oder 80 qm Wohnfläche,**
- für einen Haushalt mit vier haushaltsangehörigen Personen:  
**4 Wohnräume oder 95 qm Wohnfläche.**

Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um einen Raum oder 15 qm Wohnfläche. Die angegebene Zahl der Wohnräume ist zuzüglich Arbeitsküche (bis zu 15 qm) und Nebenräume (Flur, Bad, WC) zu verstehen.

Geringfügige Überschreitungen der angegebenen Wohnflächengröße können zugelassen werden, geringfügig sind Überschreitungen um bis zu 5 qm.

### **Zusätzlicher Wohnraumbedarf:**

Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm können geltend gemacht werden z. B.:

- wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse,
- durch Blinde,
- durch Rollstuhl fahrende Schwerbehinderte,
- durch Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr, wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer des Wohnberechtigungsscheines das 6. Lebensjahr mindestens eines der Kinder vollendet wird,
- durch Eltern für den besuchsweisen Aufenthalt von einem oder mehreren außerhalb des Haushaltes lebenden, nicht volljährigen Kindern.

### **\* Hinweis:**

Die angemessene Wohnungsgröße kann beim (künftigen) Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder der Sozialhilfe (SGB XII) von den genannten Werten abweichen; informieren Sie sich ggf. vor Abschluss eines Mietvertrages bei den Leistungsstellen (Jobcenter Hagen bzw. Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen).